

Statuten

Stand April 2016



PHARMIG

Verband der pharmazeutischen
Industrie Österreichs

Diese Ausgabe der Statuten enthält die zuletzt von der Generalversammlung am 29. April 2016 beschlossenen Änderungen.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Generalsekretär Mag. Alexander Herzog
Pharmig | Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs Garnisongasse 4/2/8, 1090 Wien
T +43 1 40 60 290
F +43 1 40 60 290-9
office@pharmig.at www.pharmig.at
ZVR-Zahl: 319425359

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich | 4
- § 2 Zweck des Verbandes | 4
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes | 5
- § 4 Arten der Mitgliedschaft | 6
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 6
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 6
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 7
- § 8 Verbandsorgane | 8
- § 9 Die Generalversammlung | 8
- § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung | 9
- § 11 Der Vorstand | 10
- § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder | 11
- § 13 Die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz | 13
- § 14 Arbeitskreise | 13
- § 15 Die Rechnungsprüfer | 13
- § 16 Geschäftsstelle und Generalsekretär | 14
- § 17 Das Schiedsgericht | 14
- § 18 Auflösung des Verbandes | 15

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs“.
2. Unter pharmazeutischer Industrie werden Unternehmen mit Firmensitz in Österreich verstanden, die sich mit der Erforschung, der Herstellung und dem Vertrieb von in Österreich zulassungsfähigen Arzneimitteln beschäftigen oder sich in naher Zukunft beschäftigen werden.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich. Was seine Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 lit. i) betrifft, ist der Verband auch im Ausland aktiv.
4. Der Verband ist nicht parteipolitisch.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist:
 - a) Die Wahrung und die Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen, die der Erfüllung des Verbandszweckes dienen.
 - b) Die Mitwirkung bei der Planung und Sicherung einer geordneten Arzneimittelversorgung Österreichs, besonders auch im Krisenfall.
 - c) Die Förderung von einschlägigen wissenschaftlichen Instituten, Institutionen und Personen sowie Fachpublikationen.
 - d) Die Vornahme von Veröffentlichungen, die der Förderung der pharmazeutischen Forschung im weitesten Sinn und der ideellen und materiellen Entwicklung der pharmazeutischen Industrie dienen.
 - e) Der Aufbau und der Betrieb von Informationssystemen mit Hilfe aller jeweils zur Verfügung stehenden, insbesondere elektronischen Medien.
 - f) Die Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen im Interessensbereich der pharmazeutischen Unternehmen.
 - g) Die Übernahme von Aufgaben im Einvernehmen und Auftrag von Bundes- oder Landesbehörden im weitesten Sinn sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes im weitesten Sinn.
 - h) Die Ausbildung und die Prüfung von in Pharmaunternehmen tätigen Berufsgruppen sowie die Unterstützung von Aktivitäten Dritter zur Ausbildung und Qualitätssteigerung solcher Berufsgruppen.
 - i) Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen des In- und Auslandes, gegenseitiger Meinungsaustausch und allenfalls Beitritt zu solchen Organisationen.
 - j) Die Selbstkontrolle der Mitgliedsfirmen und deren Durchsetzung hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Gesetze auf Basis des Pharmig-Verhaltenscodex und der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz.
2. Der Verband verfolgt keine kartellähnlichen Ziele.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Als ideelle Mittel dienen unter anderem:

- a) Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträge.
- b) Die Durchführung von Kursen und Seminaren sowie die Abnahme von Prüfungen.
- c) Die Einrichtung einer Stelle für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Die Einrichtung und das Betreiben einer Geschäftsstelle.
- e) Die Einrichtung eines Vergabegremiums zur Förderung einschlägiger wissenschaftlicher Institutionen, Publikationen und Personen bei Bedarf.
- f) Die Herausgabe von allgemeinen und besonderen Richtlinien für pharmazeutische Unternehmen (z.B. Pharmig-Verhaltenscodex).

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren, ordentliche Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand jährlich im Vorhinein für das Folgejahr festgelegt. Grundlage für die ordentlichen Mitgliedsbeiträge sind die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze in Österreich, die der Arzneimittelversorgung im Gebiet der Republik Österreich dienen. Für den Fall, dass keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze in Österreich, die der Arzneimittelversorgung im Gebiet der Republik Österreich dienen, getätigt werden, ist für dieses ordentliche Mitglied der vom Vorstand festgelegte außerordentliche Mitgliedsbeitrag heranzuziehen. Die außerordentlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Art und Höhe vom Vorstand festgelegt.
- b) Beiträge, die den ordentlichen Mitgliedern für die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit („PR-Beiträge“) fakturiert werden. Grundlage für diese PR-Beiträge sind die tatsächlich für alle Projekte der Öffentlichkeitsarbeit angefallenen Drittkosten und der aliquote Anteil an pharmiginternen Aufwendungen. Die Fakturierung des PR-Beitrages erfolgt anteilmäßig nach dem Umsatz der Mitgliedsfirmen, der auch die Grundlage für den ordentlichen Mitgliedsbeitrag bildet. Die PR-Beiträge dürfen als jährliche Summe exkl. MwSt. ohne abweichenden vorherigen Beschluss einer Generalversammlung 1 Promille der Grundlage für den ordentlichen Mitgliedsbeitrag pro Jahr nicht übersteigen.
- c) Erträge aus dem Verkauf von Broschüren, Büchern und anderen, auch elektronischen, Veröffentlichungen sowie aus Beratungen und anderen Dienstleistungen.
- d) Überschüsse aus Teilnehmergebühren, Leistungsverträgen und Einnahmen aus Veranstaltungen und Serviceleistungen.
- e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:
 - ordentliche Mitglieder und
 - außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können pharmazeutische Unternehmen/Firmen sein, die sich mit der Erzeugung oder/und dem Vertrieb von Arzneimitteln in Österreich beschäftigen und die Berechtigung zur Antragstellung auf Zulassung einer Arzneispezialität in Österreich besitzen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Unternehmen über Antrag des Vorstandes werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllen, wenn sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben in besonderer Weise beitragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 4 Abs. 2 oder als außerordentliches Mitglied nach § 4 Abs. 3 ist schriftlich am Sitz des Verbandes einzubringen.
2. Auf Grund eines vorliegenden Antrages hat der Vorstand innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung bei Anwesenheit von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen über diesen abzustimmen.
3. Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die Aufnahme befristet aussprechen. Der Generalsekretär hat die entsprechende Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes dem Aufnahmewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Aufnahmewerber kann binnen zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Berufung gegen den ablehnenden Entscheid am Sitz des Verbandes erheben. Für die Rechtzeitigkeit der Berufung gilt das Postaufgabedatum. Diese Berufung ist in der nächsten Generalversammlung zu behandeln und die Generalversammlung hat über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig zu entscheiden.
4. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Tag als erworben, an dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 4 der Statuten nicht mehr gegeben sind;
 - b) das Mitglied trotz begründeter schriftlicher Verwarnung bei Setzung einer Nachfrist von vier Wochen unter Androhung des Ausschlusses gegen die Statuten des Verbandes oder gegen die Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex verstößt;
 - c) das Mitglied seinen statutengemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, wobei die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bleibt;
 - d) seine sonstigen Handlungen und Äußerungen den Interessen der Mitglieder des Verbandes zuwider laufen.

2.

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft entweder mit dem auf das Ende der Berufungsfrist folgenden Werktag oder dem abweisenden Beschluss der Generalversammlung über die Berufung.
- b) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt der mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Benachrichtigung eine begründete schriftliche Berufung am Sitz des Verbandes erhoben werden. Diese Berufung ist in der nächsten Generalversammlung zu behandeln.
- c) Die Generalversammlung hat über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig mit sofortiger Wirkung zu entscheiden.
- d) Im Falle der Einbringung einer Berufung ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 7 der Statuten bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung, dies bei Fortbestand der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.
- e) Für die Rechtzeitigkeit der Berufung gilt das Postaufgabedatum.

3.

- a) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen von einem Mitglied jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Sitz des Verbandes aufgekündigt werden.
 - b) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Postaufgabedatum.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitgliedes, mit dem Tag der Eröffnung eines Liquidations- oder Konkursverfahrens. Im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Titel auch immer, entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband. Insbesondere entstehen keine Ansprüche auf materielles oder ideelles Verbandsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind weiters verpflichtet, die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse und Schriftstücke gegenüber Außenstehenden geheim zu halten.
- 3. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge und die PR-Beiträge gemäß § 3 dieser Statuten sowie sonstige Zahlungen pünktlich innerhalb eines Monats nach Vorschreibung bzw. Fakturierung ohne Abzug zu begleichen.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den jeweils gültigen Pharmig-Verhaltenscodex mit besonderer Sorgfalt einzuhalten und sich der Entscheidung der Fachausschüsse des Pharmig-Verhaltenscodex oder Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichtes in den Fällen des § 17 dieser Statuten zu beugen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- der Generalsekretär;
- die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz;
- die Rechnungsprüfer;
- das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder über schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unverzüglich einzuberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind – mit Ausnahme von Wahlvorschlägen zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern – mindestens sieben Tage vor dem Termin an den Vorstand schriftlich per Anschrift des Verbandssitzes einzureichen. Wahlvorschläge des Vorstandes sind allen Mitgliedern spätestens 30 Tage (Versanddatum) vor der Generalversammlung zuzusenden. Wahlvorschläge eines wahlberechtigten Mitgliedes sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, der diese Wahlvorschläge unverzüglich an alle Mitglieder sendet.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die jeweils eine Stimme haben. Sofern das Mitglied keine physische Person ist, wird das entsprechende Unternehmen durch die vertretungsberechtigten Organe oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Eine Person kann jedoch höchstens fünf Vollmachtgeber vertreten. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können auch weitere Personen ohne Stimmberechtigung an der Generalversammlung teilnehmen.

- 7.** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diesen Umstand entsprechend hingewiesen wurde.
- 8.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen und sind mit Stimmzettel oder mittels anderer Instrumente, die eine geheime Wahl ermöglichen (z.B. digitale Abstimmgeräte mit Fernübertragung), vorzunehmen. Sie können jedoch in Ausnahmefällen, falls kein Einspruch erhoben wird, auch durch Akklamation erfolgen.
- 9.** Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Bei neuerlicher formeller Einberufung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- 10.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der drei Vizepräsidenten. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.** Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt unter anderem:

- a)** die Entgegennahme und Genehmigung des über den Vorstand unterbreiteten Tätigkeitsberichtes;
- b)** die Entgegennahme und Genehmigung des vorgelegten Rechnungsabschlusses;
- c)** die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d)** die Wahl sowie die Abberufung
 - der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten in Entsprechung der eingebrachten Wahlvorschläge und
 - der Rechnungsprüfer;
- e)** die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im Vorstand;
- f)** die Beschlussfassung über das Beitragsschema, nach dem Beitrittsgebühren und die ordentlichen Mitgliedsbeiträge vom Vorstand vorgeschrieben werden, sowie die Beschlussfassung über die Einhebung von außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen; die Mitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung des § 9 Abs. 2 die Generalversammlung im Zusammenhang mit der vom Vorstand festgesetzten Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge einzuberufen;
- g)** die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Verbandes;

- h)** die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende oder zeitgerecht dazu eingebrachte Anträge;
- i)** die Erteilung von Richtlinien an den Vorstand für die ihm übertragenen Aufgaben;
- j)** die Beschlussfassung über den Erlass, die Ergänzungen und Änderungen des Pharmig-Verhaltenscodex und der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz.

§ 11 Der Vorstand

1.

- a)** Der Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens 10 und höchstens 18 Mitgliedern sowie Ehrenvorstandsmitgliedern und wird in seiner Gesamtheit von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt. Zum Vorstandsmitglied können nur vertretungsberechtigte/bevollmächtigte Personen oder Organe von Mitgliedsunternehmen gewählt werden. Dem Vorstand des Verbandes darf ausschließlich eine vertretungsberechtigte/bevollmächtigte Person oder ein Organ jeweils eines Mitgliedsunternehmens bzw. jeweils einer verbundenen Unternehmensgruppe angehören.
 - b)** Der Vorstand ist verpflichtet, zum Ende seiner Funktionsperiode einen Wahlvorschlag betreffend die Wahl des neuen Vorstandes zur Abstimmung in der Generalversammlung vorzulegen. Dieser Vorschlag muss bereits den Präsidenten und die drei Vizepräsidenten, die gemeinsam das Präsidium bilden, namentlich benennen. Der Wahlvorschlag ist allen wahlberechtigten Mitgliedern spätestens 30 Tage (Versanddatum) vor der Generalversammlung zuzusenden.
 - c)** Jedes wahlberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag zur Wahl des Vorstandes in seiner Gesamtheit samt Namensnennung des zu wählenden Präsidenten und der drei Vizepräsidenten als Antrag zur Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 4 einzubringen. Ein solcher Wahlvorschlag ist spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 - 3.** Im Rahmen der maximalen Anzahl von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Diese Kooptierung ist vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden allen wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben und in der nächsten Generalversammlung unter Anwendung des Verfahrens gemäß § 9 Z. 8 der Statuten zu bestätigen.
 - 4.** Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
 - 5.** Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
 - 6.** Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der drei Vizepräsidenten, mindestens 14 Tage vor einer Vorstandssitzung schriftlich einberufen.
 - 7.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder – unter diesen der Präsident oder einer der drei Vizepräsidenten – anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident gibt als Letzter seine Stimme ab und hat ein Dirimierungsrecht. In eiligen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung der Vorstandsmitglieder im Umlaufweg unter genauen Angaben zum Gegenstand zulässig.
9. Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der drei Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Abberufung (§ 11 Abs. 4) oder durch Rücktritt (§ 11 Abs. 11).
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
12. Die Funktionsdauer des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl des Präsidenten/der Vizepräsidenten für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig. Die Beschränkung der Funktionsdauer auf maximal 6 Jahre gilt nur für den Präsidenten/die Vizepräsidenten und nicht für die anderen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresbudgets einschließlich der Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat dazu ein den Anforderungen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesen einzurichten;
 - c) Der Vorstand ist zur Information verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Information über die finanzielle Gebarung des Verbandes verlangt;
 - d) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - e) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - f) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 - h) Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz sowie Einsetzung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung von Fachfragen;
 - i) Bestellung des Generalsekretärs, wobei die Funktionsdauer auf unbestimmte Zeit festzulegen ist. Die Funktionsperiode des Generalsekretärs endet mit rechtswirksamer Beendigung/Auflösung seines Dienstverhältnisses. Unabhängig davon ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Generalsekretär abzubestellen;

- j)** Beendigung/Auflösung des Dienstverhältnisses, wobei der Präsident die jeweilige Vertretungshandlung gegenüber dem Generalsekretär und die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes vorzunehmen ermächtigt ist;
- k)** Erlass von näheren Bestimmungen zu einzelnen Artikeln des Pharmig-Verhaltenscodex (VHC-Verordnungen), soweit eine derartige Ermächtigung im Pharmig-Verhaltenscodex vorgesehen ist. Diese VHC-Verordnungen haben sich auf die jeweils angegebenen Artikel des Pharmig-Verhaltenscodex zu beziehen und im Rahmen dieser Artikel ihre Deckung zu finden.
- l)** Der Vorstand ist befugt, dem Präsidium einzelne der vorgenannten Aufgaben oder andere zur Entscheidung zuzuweisen und die entsprechenden Abstimmungserfordernisse festzulegen.

2. Der Präsident

- a)** Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen. Der Präsident ist befugt, seine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für bestimmte Geschäfte im Allgemeinen oder im einzelnen Falle einem der Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär zu übertragen.
 - b)** Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - c)** Der Präsident leitet und überwacht die Verbandstätigkeit und hat die Beschlüsse der Organe durchzuführen.
 - d)** Mit der Durchführung ihm obliegender Arbeiten kann er den Generalsekretär beauftragen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
 - e)** Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der drei Vizepräsidenten, entscheidet auf Vorschlag des Generalsekretärs über die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von angestellten Mitarbeitern.
 - f)** Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der drei Vizepräsidenten, entscheidet auf Vorschlag des Generalsekretärs über die Höhe der Bezüge aller Mitarbeiter des Verbandes.
- 3.** Den Verband verpflichtende Urkunden oder Erklärungen, die den Verband vermögensrechtlich binden sollen, sind vom Präsidenten und dem Generalsekretär (bei Verhinderung des Präsidenten von allen Vizepräsidenten) zu zeichnen. Sonst sind Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Schriftstücke des Verbandes vom Präsidenten (in seiner Vertretung von einem Vizepräsidenten) und dem Generalsekretär, laufende Angelegenheiten vom zuständigen Generalsekretär allein zu unterzeichnen.
- 4.** Alle gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenvorstandsmitglieder und die in der Pharmig Beschäftigten sind zur Geheimhaltung aller ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Verbandsvorgänge und Begebenheiten gebunden, soweit nicht die Bekanntgabe an die Organe des Verbandes gemäß § 8 notwendig ist, um diesen die ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 13 Die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz

1. Die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz werden vom Vorstand für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Vorstandes besetzt. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Nähere Bestimmungen zur Besetzung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz sind in der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu regeln.

§ 14 Arbeitskreise

1. Vom Vorstand können zur Unterstützung der Pharmig in Fachfragen Arbeitskreise eingesetzt werden. Diese bestehen längstens für eine Funktionsdauer des Vorstandes, können jedoch durch Vorstandsbeschluss aufgelöst oder wieder eingesetzt werden.
2. Bei der Zusammensetzung der Arbeitskreise ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Interessen aller betroffenen Verbandsmitglieder so weit wie möglich berücksichtigt werden. Jedem dieser Arbeitskreise können Mitglieder des Vorstandes und/oder der Generalsekretär angehören.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Rechnungsprüfer ist eine Ersatzperson zu wählen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben auch jederzeit während der Dienststunden das Recht zur Einsicht und Überprüfung der laufenden Geschäftsgebarung.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Auf Verlangen kann jedes Verbandsmitglied in den Prüfungsbericht Einsicht nehmen.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 4, 11 und 12 sinngemäß.

§ 16 Geschäftsstelle und Generalsekretär

1. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Generalsekretär. Die Zeichnungsberechtigung und Vertretungsbefugnis wird vom Präsidenten (bei seiner Verhinderung vom Vorstand) festgesetzt.
2. Die Geschäfte werden nach den vom Vorstand festgesetzten Richtlinien vom Generalsekretär des Verbandes unter Bedachtnahme auf § 12 durchgeführt.

- 3.** In Erledigung aller Aufgaben, die sich aus dem normalen Aufgabenbereich der Geschäftsstelle ergeben, sowie bei Übertragung der Vertretungsberechtigung durch den Präsidenten an den Generalsekretär nach § 12 Abs. 2 wird der Verband durch den Generalsekretär vertreten. Er ist auch berechtigt, in diesen Angelegenheiten allein zu zeichnen.
- 4.** Der Generalsekretär hat an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Protokoll zu führen. Er hat Beschlussprotokolle darüber den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen zuzustellen. Jedes Beschlussprotokoll muss vom jeweiligen Vorsitzenden unterzeichnet sein.
- 5.** Der Geschäftsstelle obliegt die Vorschreibung der gemäß § 10 lit. f) und § 12 Abs. 1 lit. c) vorgeschriebenen Beiträge sowie die Überwachung der zeitgerechten Einzahlung.
- 6.** Im Bedarfsfall ist die Bildung von speziellen Bereichen der Geschäftsstelle unter der Leitung eines dafür zuständigen Generalsekretärs möglich.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 1.** In allen aus dem Verbandverhältnis entstehenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme der Ausschlüsse nach § 6 der Statuten, mit Ausnahme der in den Zuständigkeitsbereich der Fachausschüsse des Pharmig-Verhaltenscodex fallenden Verfahren und mit Ausnahme eines bei Gericht bereits anhängigen Rechtsstreits zur selben Causa, entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus vier Personen, die dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder angehören müssen, und dem Vorsitzenden zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass der klagende Streitteil gemeinsam mit der Klage und der beklagte Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Klageschrift je zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit innerhalb von vier Wochen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser ausreichend sach- und rechtskundig ist. Daher ist auch die Wahl von Nicht-Mitgliedern zulässig. Sollte ein Streitteil oder sollten beide Streitteile trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch die Kanzlei des Schiedsgerichtes die Schiedsrichter nicht namhaft gemacht haben, so ist unverzüglich vom Präsidenten des Verbandes ein solcher oder sind solche namhaft zu machen. Nominierte Schiedsrichter können jederzeit vor Fällung des Schiedsspruches von ihrer Funktion zurücktreten. In diesem Fall ist vom Präsidenten ein Ersatz-Schiedsrichter zu ernennen, welcher dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder der Ehrenmitglieder nicht angehören muss.
- 3.** Das Schiedsgericht tritt erstmals innerhalb von zwei Wochen ab Wahl des Vorsitzenden zusammen und bestimmt seine Geschäftsordnung und Vorgangsweise selbst. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich, alle teilnehmenden Personen sind zur dauernden Geheimhaltung des Ganges der Verhandlungen verpflichtet.
- 4.** Der Generalsekretär versieht für das Schiedsgericht die Funktion von Einlaufstelle und Kanzlei. Die siebenfach ausgefertigte Klageschrift (je eine Ausfertigung für den Beklagten und den Generalsekretär) muss enthalten:
 - a)** die genaue Bezeichnung der Parteien;
 - b)** eine Darstellung des Sachverhalts;
 - c)** eine Aufstellung der beigefügten Beweismittel;
 - d)** ein bestimmtes Rechtsbegehren.

- 5.** Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterfertigen. Er ist endgültig. Die Urschrift ist bei der Geschäftsführung der Pharmig zu hinterlegen und in Zweitschrift den Parteien zuzustellen. Wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen, so steht das hierüber aufzunehmende Vergleichsprotokoll in allen Wirkungen einem Schiedsspruch gleich.
- 6.** Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Verbandes. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens gehen zu Lasten der beteiligten Parteien zu ungeteilter Hand.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- 1.** Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (siehe § 9 Abs. 9).
- 2.** Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an wen dieser das nach Abdecken der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, so weit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.
- 3.** Bei Auflösung des Verbandes – aus welchen Gründen auch immer – hat der Vorstand einen Abwickler gem. § 28 Vereinsgesetz zu bestellen.

PHARMIG

Verband der pharmazeutischen
Industrie Österreichs